

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

30. Jahrgang

Nr. 23

Templin, den 14.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/00  
„Neuer Weg“

1 - 2

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Neuer Weg“ in der Fassung vom Januar 2018 im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 13.12.2018

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/00 „Neuer Weg“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 12. 12. 2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/00 „Neuer Weg“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes am 14. 12. 2018 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/00 „Neuer Weg“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Zimmer Nr. 220 bis 224 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/00 „Neuer Weg“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Templin, den 13.12.2018

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.